

**Titel** Strafe für heimlich gefilmte pornografische Inhalte

**AntragstellerInnen** Braunschweig

**Zur Weiterleitung an**

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

---

## Strafe für heimlich gefilmte pornografische Inhalte

- 1 Immer wieder werden Frauen\* in öffentlichen Räumen, z. B. auf Festivals und anderen Großveranstaltungen durch  
2 Kameras heimlich gefilmt. Diese heimlich gedrehten Filme landen anschließend auf pornografischen Seiten. Meist  
3 wissen die Betroffenen, also die Gefilmten, nichts von all dem. Aber was können sie tun, wenn sie es erfahren haben?  
4 Leider befinden sich diese Vorfälle in einer Art Grauzone des Gesetzes. Zum einen werden die Großraum Duschen bei-  
5 spielsweise juristisch als öffentlicher Raum bewertet. Für eine „sexuelle Belästigung“ nach §184 i fehlt der körperliche  
6 Kontakt zum Opfer. Und auch der geplante §184 k StGB zum sog. „Upskirting“ stellt zwar einen längst fälligen und  
7 wichtigen Schritt zur Prävention sexueller Übergriffe dar, greift in der aktuellen Fassung in diesen Situationen aber  
8 bislang ebenfalls nicht. Das Problem ist hierbei, dass die Opfer zum Teil nackt sind und daher keine schutzdecken-  
9 de Bekleidung tragen (zB Rock oder Handtuch), welche durch der\*die Täter\*innen „überwunden“ wird. Daher ist es  
10 wichtig auch solche Fälle mit aufzunehmen, in denen die Opfer bereits nackt sind oder freiwillig sich entkleiden, wie  
11 zum Beispiel auch bei einem Toilettengang. Wichtig ist, dass der §184 k StGB bei den Sexualstraftaten verortet bleibt  
12 sowie nicht von § 374 StGB erfasst wird. Dadurch würde ein Privatklagedelikt entstehen und die Staatsanwaltschaft  
13 wäre nicht mehr zu Klageerhebung verpflichtet. Da die Opfer ja aber meist gar nicht wissen, dass sie gefilmt wurden  
14 und es ihnen wohl auch kaum zumutbar ist, regelmäßig auf pornografischen Seiten zu schauen, ob es Videos von  
15 ihnen gibt, ist es unerlässlich, dass das Delikt unter das Legalitätsprinzip der Staatsanwaltschaft fällt.
- 16 Wir fordern daher eine Überarbeitung des geplanten §184 k StGB um auch so eben genannte Fälle vom Straftatbe-  
17 stand abzudecken und einen umfassenderen Schutz zu gewährleisten.